

Gebührenreglement im Bauwesen

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zielsetzung	3
§ 2 Bezeichnung von Personen	3
§ 3 Geltungsbereich	3
§ 4 Übergeordnetes Recht	3
B. Gebührentarif	3
§ 5 Baugesuchsgebühren	3
§ 6 Übrige Gebühren	4
C. Gebührenbezug	6
§ 7 Kostenvorschuss	6
§ 8 Fälligkeit, Verzugszins	6
§ 9 Anschlussgebühren	6
§ 10 Eidgenössische und kantonale Gebühren	7
§ 11 Mehrwertsteuer	7
§ 12 Gebührenanpassung	7
D. Schlussbestimmungen	7
§ 13 Zuständigkeit	7
§ 14 Beschwerdeinstanz	7
§ 15 Inkrafttreten	7
§ 16 Übergangsbestimmung	8
§ 17 Revision	8

Die Einwohnergemeinde Kaiseraugst erlässt, gestützt auf § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (BauG) vom 19. Dezember 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt GG) vom 19. Dezember 1978 nachstehendes Reglement über die Gebühren im Bauwesen (Baugebührenreglement):

A. Allgemeine Bestimmungen

	§ 1
Zielsetzung	Das vorliegende Reglement ergänzt die kommunale Bauordnung und bildet die Grundlage für die Festsetzung der im Bauwesen anfallenden Gebühren.
	§ 2
Bezeichnung von Personen	Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
	§ 3
Geltungsbereich	Das Baugebührenreglement findet Anwendung auf alle Leistungen der Behörden und der Verwaltung im Zusammenhang mit den im Gemeindegebiet zu erstellenden Bauwerken.
	§ 4
Übergeordnetes Recht	Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

B. Gebührentarif

	§ 5
Baugesuchsgebühren	Die Behandlung von Baugesuchen sowie Entscheide und Verfügungen in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Gebührenfestsetzung gilt folgender Gebührenrahmen:

- a) formelle Vorentscheide:
0.5 – 1.0 Promille der mutmasslichen Bausumme, ohne Anrechnung bei Erteilung der allfällig späteren Baubewilligung, mindestens aber Fr. 200.00.
- b) bewilligte Baugesuche:
¹3.0 – 5.0 Promille der mutmasslichen Bausumme (für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Norm geschätzten Baukosten), mindestens aber Fr. 200.00.
²Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten, Energiegewinnungs-, Heizungs- und Speicheranlagen nach Aufwand, mindestens Fr. 200.00.
- c) abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche:
nach Aufwand im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Baugesuche, mindestens Fr. 200.00.
- d) zusätzliche Mehraufwendungen:
Mehraufwendungen von Verwaltung oder Behörde infolge mangelhafter Baugesuche, besonders aufwendiger Prüfungen, spezieller Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen oder Nichtbeachtung von Vorschriften sind nach Aufwand zu ersetzen; wo dies nicht ermittelbar ist, werden die pauschalen Bewilligungsgebühren innerhalb des vorstehenden Rahmens erhöht.
- e) Publikation:
Die Kosten für die Publikation des Baugesuches sind in den Gebühren nach § 5 lit. a) bis c) enthalten.
- f) Planänderungen:
Nach effektivem Aufwand, mindestens Fr. 100.00.

§ 6

Übrige Gebühren

- a) Externe Prüfungen und Kontrollen
¹Die Kosten für Gutachten, spezielle Beaufsichtigung, Messungen, Kontrollen sowie Expertenberichte zu komplexen Sachfragen, inkl. juristische Abklärungen, sind durch den Gesuchsteller zu ersetzen.
²Ebenso sind die Kosten für die normale Überprüfung, die Kontrolle und die Abnahme des Bauprojektes durch aussenstehende Fachleute durch den Gesuchsteller zu tragen; beispielsweise für

die durch externe Fachleute vorzunehmende baupolizeiliche Prüfung des Bauprojektes, insbesondere Wasser- und Kanalisationsanschluss, Profilkontrolle, Brandschutz, Wärmeschutz (Energienachweis), Schallschutz, Umweltschutz, baulicher Zivilschutz usw.

b) Baukontrollen

Der Aufwand für Baukontrollen wird zusätzlich zur Baubewilligungsgebühr in Rechnung gestellt. Der Stundenansatz beträgt Fr. 100.00 bis Fr. 150.00.

c) Dokumentation

¹Bauordnung, Verordnungen, Richtlinien, Pläne etc. werden aufgrund der Selbstkosten abgegeben.

²Die Kosten für die Gebäudeaufnahmen in die Grundbuch- und Gemeindepläne gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Die Kosten werden der Bauherrschaft vom Nachführungsgeometer direkt in Rechnung gestellt.

d) Reklamegesuche

Für Blind- und Leuchtreklamen, Fassadenbeschriftungen, Schaukästen sowie Warenautomaten ist eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 200.00 zu entrichten.

e) Feuerschau

Die Kosten für die Feuerschau sind der Gemeinde von der Bauherrschaft bzw. vom Gebäude-Eigentümer nach effektivem Aufwand vollumfänglich zu ersetzen.

f) Schutzraumkontrollen

Die Aufwendungen für die Prüfung, Genehmigung und Kontrolle der Schutzräume sind der Gemeinde gemäss der jeweils gültigen kantonalen Verordnung über die Gebühren auf dem Gebiete des Gesundheitswesens, welche vom Regierungsrat des Kantons Aargau erlassen wird, zu ersetzen.

g) Inanspruchnahme öffentlichen Eigentums

¹Wer bei Bauarbeiten öffentliches Eigentum zum Aufstellen von Gerüsten, Baracken, Kranen und dergleichen, zum Ablagern von Material, Einlegen von Leitungen oder auf andere Weise in Anspruch nehmen will, hat eine entsprechende Erlaubnis einzuholen.

²Für die Benützung öffentlichen Grund und Bodens wird für die Fläche, welche dem Fussgänger- und Fahrzeugverkehr entzogen wird, eine Gebühr von Fr. 5.00 pro m² und Monat erhoben. Angebrochene Monate werden als ganze berechnet. Eine Verrechnung erfolgt bei einem fällig werdenden Betrag von Fr. 50.00.

³Notwendige Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, Reparaturen usw.) von Strassen oder anderen öffentlichen Anlagen gehen auf Kosten des Verursachers oder, wenn kein Verursacher ermittelt werden kann, auf Kosten der Bauherrschaft.

C. Gebührenbezug

§ 7

Kostenvorschuss

Der Gemeinderat kann vom Gesuchsteller einen Kostenvorschuss verlangen und die Behandlung des Gesuches von dessen Leistung abhängig machen.

§ 8

Fälligkeit, Verzugszins

¹Die Gebühren sind mit Rechtskraft des gemeinderätlichen Entscheids geschuldet, auch wenn von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird.

²Sämtliche Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechtskraft einer Verfügung oder eines Entscheids zur Zahlung fällig.

³Nach Ablauf der Zahlungsfrist (Fälligkeit) ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses für neue Gemeindedarlehen geschuldet.

⁴Mit den Bau- und Ausführungsarbeiten darf in jedem Fall erst begonnen werden, wenn die Gebührenforderungen vollumfänglich bezahlt sind.

§ 9

Anschlussgebühren

Die Gebühren für den Anschluss an Kanalisation, Wasser etc. richten sich nach den speziellen Reglementen der Gemeinde Kaiseraugst.

	§ 10
Eidgenössische und kantonale Gebühren	Die Gebühren der Gemeinde Kaiseraugst werden zusätzlich zu denjenigen für eidgenössische und kantonale Prüfungen, Bewilligungen, Kontrollen etc. erhoben.
	§ 11
Mehrwertsteuer	Die Mehrwertsteuer wird, entsprechend den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen vollumfänglich an die Gesuchsteller weiterverrechnet.
	§ 12
Gebührenanpassung	Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 31. Dezember 2001. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. April an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.
D. Schlussbestimmungen	
	§ 13
Zuständigkeit	Für den Vollzug ist die Gemeindeverwaltung, Abteilung Bauwesen, zuständig.
	§ 14
Beschwerdeinstanz	Gegen Beschlüsse des Gemeinderates über die Gebührenerhebung kann innert 20 Tagen beim Aargauischen Baudepartement Beschwerde geführt werden.
	§ 15
Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Einwohnergemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle früheren Gebührenregelungen aufgehoben.

§ 16
Übergangsbestimmung Nach seiner Inkraftsetzung ist dieses Gebührenreglement für alle hängigen Verfahren massgebend.

§ 17
Revision Dieses Reglement kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Gemeinderat Kaiseraugst

Gemeindeammann



Max Heller

Gemeindeschreiber



Fritz Kammermann

Dieses Gebührenreglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung Kaiseraugst am 27. November 2002 beschlossen.

Das Reglement wird nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist per 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt.